



Geschäftszeichen:
BHFRBa-2024-223407/10-Zei

Bearbeiter/-in: Mag. Christina Maria Zeilinger
Tel: 07942 702-62510
Fax: 07942 702-262 399
E-Mail: bh-fr.post@ooe.gv.at

Kundmachung für Internet

Freistadt, 25.07.2024

Gemeinde St. Oswald
4271 St. Oswald bei Freistadt, Markt 80
Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage in Form
eines Heizwerkes mittels Heizmodullösung
Errichtung eines Fernwärmenetzes
Einbau eines Batterieraums im bestehenden Bauhofgebäude
– gewerbebehördliche Genehmigung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Gemeinde St. Oswald, Markt 80, 4271 St. Oswald bei Freistadt, beabsichtigt die Errichtung nachstehend angeführter Betriebsanlage und hat mit Antrag vom 20.06.2024 (eingelangt am 21.05.2024) um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung hierfür angesucht:

Errichtung einer gewerblichen Betriebsanlage in Form eines Heizwerkes mittels Heizmodullösung, Errichtung eines Fernwärmenetzes, Einbau eines Batterieraums im bestehenden Bauhofgebäude im Standort 4271 St. Oswald bei Freistadt, Lasberger Straße 1, Grundstücksnummer, 571, Katastralgemeinde St. Oswald

Hierüber wird eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Lokalausweis, anberaumt. Die Nachbarn und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, zu dieser Verhandlung zu kommen.

Datum: Dienstag, 13.08.2024
Zeit: circa 08:30 Uhr
Ort der Zusammenkunft: 4271 St. Oswald bei Freistadt, Lasberger Straße 1

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der Verständigungsliste.
Sie können zur Verhandlung selbst kommen oder einen Bevollmächtigten entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.



Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zum Beispiel einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,

wenn Sie sich durch Familienmitglieder (beziehungsweise Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Sie können in die aufliegenden Pläne und sonstigen Behelfe Einsicht nehmen:

Ort der Einsichtnahme

Zeit

Marktgemeinde St. Oswald bei Freistadt

Hinweis für die Gemeinde:

Die Gemeinde wird ersucht

- a) an der Verhandlung teilzunehmen;
- b) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen;
- c) eine Ausfertigung dieser Kundmachung in den unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen (§ 356 Gewerbeordnung 1994);
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter folgende Unterlagen zu übergeben:
 - die Verständigungsnachweise
 - die Nachweise über den Anschlag in den benachbarten Häusern
 - die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung
 - die Projektunterlage (außer bei Stellungnahme nach dem Verhandlungstermin)
- e) im Sinne des § 355 Gewerbeordnung eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes,

§§ 74 fortfolgend und 353 fortfolgend der Gewerbeordnung 1994 und § 93 Absatz 2 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes.

Hinweis:

Als **Antragsteller** beachten Sie bitte:

Die Verhandlung kann in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden, wenn Sie die Verhandlung versäumen oder Ihr Vertreter diese versäumt. Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zum Beispiel Krankheit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als **Nachbar oder sonst Beteiligter** beachten Sie bitte:

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass ihre Teilnahme an der Verhandlung nur dann erforderlich ist, wenn Sie Einwände gegen die Errichtung der Anlage bzw. Anlagenteile vorbringen wollen.

Diese Kundmachung hat nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Anlagenabteilung, Promenade 5, 4240 Freistadt, oder während der Verhandlung zulässige Einwendungen im Sinne des § 74 Absatz 2 Ziffer 1, 2, 3 oder 5 Gewerbeordnung erhebt.

Vorbehalte haben keine rechtliche Wirkung und vermögen die Amtshandlung nicht zu verzögern.

Nachbarn die nachweislich ohne Ihr Verschulden zur Erhebung von Einwendungen verhindert waren, können diese innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses auch nach Abschluss der Verhandlung, jedoch jedenfalls nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Angelegenheit bei der Bezirkshauptmannschaft vorbringen.

Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten auch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, – wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen –, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten sowie die Erhalter von Schulen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bezirkshauptfrau

Mag. Christina Maria Zeilinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-fr.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Freistadt, Promenade 5, 4240 Freistadt, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-freistadt.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo, Di, Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhfreistadt.htm.